

A N F R A G E von Regula Kaeser (Grüne, Kloten) und Martin Neukom (Grüne, Winterthur)

betreffend: Fusswegnetzplanung

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege verlangt, dass Fusswegnetze in einem Plan behördenverbindlich festgehalten und periodisch überprüft werden (Art. 4 FWG). Die Kantone haben diese Aufgabe an die Gemeinden delegiert. Das Festhalten von Fusswegnetzen in Plänen ist die Voraussetzung für ihre rechtliche Sicherung.

Fragen:

1. Wie kommt der Kanton seiner gesetzlichen Pflicht nach, die Erarbeitung und Überprüfung von Fusswegnetzplänen auf kommunaler Ebene zu beaufsichtigen?
2. Wie hoch ist der Anteil der Gemeinden, die die gesetzliche Vorgabe zur Erstellung eines kommunalen Fusswegnetzplans gemäss Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege erfüllen? Welche Gemeinden erfüllen die Vorgabe nicht?
3. In welcher Periodizität überarbeiten die Gemeinden ihre Fusswegnetzpläne?
4. Wie sind die Fusswegnetzpläne öffentlich einsehbar, zum Beispiel auf der Website der Gemeinde oder im kantonalen Geo-Informationssystem?
5. Ist der Kanton bereit, die Fusswegnetzpläne ins Geo-Informationssystem aufzunehmen?

Regula Kaeser
Martin Neukom